

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 11

Rubrik: Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lard (Lausanne). Auf die Statutenrevision wurde verzichtet.

Ein vorzügliches Referat hielt Gen. Dr. *Bohren* (Luzern), Subdirektor der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern, über die *Erfahrungen in der Versicherung der Lehrlinge*. Er wandte sich gegen die von Unternehmerseite der Anstalt immer wieder gemachten Vorwürfe der zu hohen Prämien und dass diese angeblich das Auffinden von Lehrlingsstellen erschweren. Er stellte zunächst fest, dass nur bestimmte Betriebe verpflichtet sind, der Anstalt anzugehören. Die Prämien seien in der Tat höher als sie früher waren, aber dafür biete auch die Anstalt den Verunfallten ganz andere Leistungen. Die Prämien sind bekanntlich nach der Unfallgefahr der einzelnen Industrien abgestuft. So müsse ein Buchdrucker für seinen Lehrling nur 15 Fr. bezahlen, eine mechanische Schreinerei aber 100 Fr. oder noch mehr. Es sei weder an eine Reduktion der Prämien noch der Leistungen der Anstalt zu denken, und die Betriebsinhaber müssen sich damit abfinden. Als ihre Hauptaufgaben betrachte die Anstalt die *Unfallverhütung*, wofür sie Weisungen erteile, und sodann die *Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Verunfallten*, was von grosser ethischer Bedeutung sei. In beiden Richtungen habe die Anstalt schon erhebliche Erfolge erzielt. Der Berufsberatung falle die Aufgabe zu, junge Leute von Berufen fernzuhalten, für die sie sich nicht eignen.

In der Diskussion verlangten ganz energisch Reduktion der Prämien für die Lehrlingsversicherung Prof. *Jetzler* (Schaffhausen) und Rektor *Bernet*, letzterer insbesondere mit dem Kriegsruf: Weg mit der Todesversicherung für Lehrlinge und Schüler! Berufsberater *Böhny* (Zürich) verlangte eine Vertretung der Berufsberatung in der Luzerner Anstalt. In seinem Schlusswort betonte Dr. *Bohren* nochmals entschieden, dass Eingaben wegen Reduktion der Prämien und Leistungen der Anstalt nutzlos seien. Bund und Kantone sollen Stipendien leisten, um die Prämien leichter tragen zu können.

Noch folgten Referate der Herren *Tanner* (St. Gallen) und *Seiler* (Liestal) über die *Fürsorge für die lehr-entlassene Jugend*, wozu sie eine Reihe von Thesen vorlegten, in denen die Bedeutung des Arbeitsnachweises und die wirtschaftliche Konjunktur, die Einreise ausländischer Arbeiter usw. betont werden. Die Beanstandung einer These durch Genossen Sekretär *Zinner* fand dadurch ihre Erledigung, dass sich Herr *Tanner* mit der Streichung der beanstandeten Worte einverstanden erklärte.

Der Schluss der Jahresversammlung endete insofern mit einem Misston, als ein *Bäckermeister Graf* nochmals auf die Nacharbeit für das Bäckergewerbe zurückkam und die Unterstützung des Verbandes für die geforderte Ausnahme vom gesetzlichen Jugendschutz verlangte, da sonst viele Lehrverhältnisse gelöst werden müssten, worauf aber niemand mehr reagierte. Nach der beim Jahresbericht darüber gepflogenen kritischen Aussprache ist es ausgeschlossen, dass der Verband das Verlangen der reaktionären Bäckermeister erfüllen könnte.

z.



Notizen.

Die katholischen und die evangelischen Gewerkschaften im Gedränge. Unzählige Male ist unsererseits darauf hingewiesen worden, dass es ein Unsinn sei, die Gewerkschaftsbewegung «katholisch» oder «evangelisch» zu orientieren. Sowenig wie es einen katholischen oder einen evangelischen Gewerbeverband gibt,

sowenig können die Gewerkschaften konfessionell orientiert sein.

Die religiösen «Richtungen» in der Gewerkschaftsbewegung waren denn auch als Blitzableiter gedacht zur Ausschaltung des Klassenkampfes. Aber auch hier kam es manchmal anders, als es gemeint war. Es musste wohl oder übel gegen verschiedene Erscheinungen Stellung genommen werden. Man musste die Aktion gegen den Raub der 48stundenwoche, gegen den grenzenlosen Lohnabbau, gegen die Verweigerung des Koalitionsrechts aufnehmen und glitt so unvermerkt in den gefürchteten Klassenkampf. Die Unternehmer machten gar keinen Unterschied, von welcher Seite die Forderungen kamen, sie machten auch nicht gross Federlesens, ob die Forderungen berechtigt seien oder nicht. Auch die «Gottwohlgefälligkeit» einer Konzession war für sie kein Anreiz zu guter Tat. Sie rechneten einfach und prüften die Marktverhältnisse.

Die «Arbeitgeberzeitung» ist denn auch sehr ungehalten darüber, dass die christlich-katholischen Gewerkschaften es gelegentlich in Lohnfragen nicht anders machen als die «Roten». Sie schreibt: «Und in der Tat legten im vergangenen und im laufenden Jahr die christlich orientierten Sekretäre einen ebenso grossen Eifer an den Tag wie die sozialdemokratischen, ja, sie übertrafen sie gelegentlich noch im Bestreben, für die eigenen Leute möglichst viel herauszuschlagen. Die Auseinandersetzungen mit der Arbeitgeberschaft gewinnen an Schärfe, wenn sich mehrere Arbeiterorganisationen in der werktätigen Sorge um das Ansehen bei ihren Mitgliedern gegenseitig überbieten. Dann verschwinden gewöhnlich die Unterschiede zwischen den christlichen und den unchristlichen Gewerkschaften. Es ist alles auf einen Ton gestimmt: den Polterton, und jedes Sinnen und Trachten ist in der einen und einzigen Frage, der Magenfrage, beschlossen. Der Arbeitgeber sieht sich einer Front gegenüber, gegen die er seine Abwehrmittel nicht mehr zu differenzieren braucht.» Die Redaktion der «Arbeitgeberzeitung», die sonst doch wohl noch etwas auf «den Glauben» hält, schwätzt in ihrem Unmut aus der Schule. Sie sagt ganz unverhohlen, dass die «christliche» Gewerkschaft nur so lange geduldet werde, als sie es nicht den «Roten» gleichtue. Ob die Forderungen berechtigt seien oder nicht, das tut nichts zur Sache.

Was sagen nun die Christlichen zu dieser Zensur? Sehen wir nach im «Gewerkschafter»: «Im grossen und ganzen können die christlichen Gewerkschaften mit Befriedigung von dieser Kritik Kenntnis nehmen, denn es ist doch besser, die Arbeitgeber sprechen ihre Missbilligung aus über unser Wirken, als wenn sie uns ein Lob aussprechen würden. Denn ein Lob aus diesem Munde müsste verdächtig klingen.»

Tönt das nicht ganz klassenkämpferisch? Zum mindesten, scheint uns, sind solche Worte nicht am Platz, wenn man den Ausgleich der Interessengegensätze auf seine Fahne geschrieben hat. Die christlichen Gewerkschafter mögen danach einmal über den Marxistischen Satz nachdenken: «Das Handeln ist bedingt durch das wirtschaftliche Sein».

Die «Arbeitgeberzeitung» ist auch erbost über den Verband evangelischer Arbeiter und Angestellten, dessen Organ es wagt, für die 48stundenwoche einzutreten. Sie schnarcht den Redakteur des Blattes also an: «Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun.» «Nicht fünfeinhalb, 6 mal 8 sind 48. Mit 48 Stunden pro Woche ist der Achtstundentag verwirklicht... Der freie Samstagnachmittag ist kein göttliches Gesetz und kann jederzeit durch Einführung des schablonenhaft gedachten Achtstundentages abgeschafft werden... Ausgerechnet einem die Wahrheit suchenden Fürsprecher der Arbeitersache musste es passieren, den Sinn unseres Arbeitszeitgesetzes falsch auszulegen.»

Die «Arbeitgeberzeitung» ist auch sehr ungehalten darüber, dass der Sekretär des evangelischen Verbandes der Bewilligungspraxis nach Artikel 41 nicht unbesehen seinen Segen erteilte. Sie schreibt erobost: «Und als dann die Behörde fand, dass in Krisenzeiten nur prompte Hilfe ganze Hilfe sei, und sie deshalb etwas rascher über gewisse Formalitäten wegging, da waren es Arbeitervertreter vom Schlage des Herrn Haas, welche die Bittsteller der Arbeitszeitverlängerung wegen vor das Einigungsamt schleppten und den Gang der Dinge durch ihren Widerstand systematisch verlangsamten. Oder ist es nicht so, dass der Verband evangelischer Arbeiter sich da und dort im gleichen Rang mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften gerade gegen die Anwendung des Artikels 41 auflehnte?.. «In dieser und anderer Richtung hat die Entwicklung der evangelisch-sozialen Arbeiterbewegung denjenigen, die in ihr ein Element der Gesundung unserer sozialen Verhältnisse glaubten begrüßen zu dürfen, eine schwere Enttäuschung gebracht.»

Auf diese Anzapfung erwiderte nun Herr Haas unter anderem: «Und wenn da der Einsender (in der «Arbeitgeberzeitung». Red.) das göttliche Gebot zitiert, sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine (?) Werke tun und nicht nur fünfeinhalb Tage, denn 6 mal 8 sind 48, dann sagen wir vor allem, dass es ein Unsinn ist, diese oder jene Forderung, sei es Arbeitszeit oder Fabrikhygiene betreffend, aus der Bibel beweisen oder das Unbiblische beweisen zu wollen. Die Bibel ist auch schon dazu missbraucht worden, gerechte Forderungen niederzuhalten. Die Bibel ist kein Buch für die Festlegung der Fabrikordnung, sondern sie will, dass für alle Zeiten die Lebensgebiete des Menschen im Sinne der Gerechtigkeit und Liebe geregelt werden, und will der Menschenseele den Heilsweg zeigen.» (Von dem aber die Unternehmer nichts wissen wollen. Red. der «G. R.».)

«Wir geben zu, dass manchem der evangelische Arbeiterverband eine Enttäuschung brachte. Jenen nämlich, welche sich davon versprochen, dass nun nicht mehr von den Arbeiter- und Menschenrechten gesprochen werde, die so unangenehm das Gewissen beunruhigen... Wer auch etwa glaubte, der evangelische Arbeiterverband würde in unserer heutigen Ordnung (?) die beste der Welten erblicken, die so, wie sie ist, bleiben und bestehen müsse, der ist allerdings enttäuscht.»

«Wie sind andererseits auch enttäuscht, dass man auf Arbeitgeberseite so gar nichts wissen will von einer rücksichtsvollen, mehr menschlichen Behandlung des Arbeiters, nichts wissen will vom dem so berechtigten Mitspracherecht der Arbeiterschaft in den Fragen der Festsetzung der Lebenshaltung derselben, nichts wissen will von tariflicher Lohnregelung und Sicherung der Existenz der Arbeiter, ja dass man am liebsten zu jenem sich furchtbar auswirkenden System des «Machenlassens» und «Gehenlassens» zurückkehren möchte, wo im Sinne des Kampfes ums Dasein der Starke den Schwachen niederkämpft. Wir sind auch enttäuscht, dass man grundsätzlich die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter bekämpft, stets betont, nicht mit Gewerkschaften zu verhandeln, alles tut, um die Einigungsämter auszuschalten und darauf pocht, «Herr im Hause» zu sein.»

Wenn Herr Haas dann weiter sagt, der evangelische Verband wolle seine Kraft dransetzen, dass dies anders wird, so ist das ja recht und gut; dagegen ist es mehr wie Einfalt, zu glauben, die Unternehmer liessen sich ein Jota von Rechten gutwillig abhandeln. Hier kann nichts helfen als eine einheitliche geschlossene Organisation der Arbeiter, die sich auf den Boden der harten Tatsachen stellt.

Es ist nun immerhin ein Fortschritt, wenn man in den Reihen der evangelischen Arbeiter über das Ver-

halten der Unternehmer enttäuscht ist, wenn die Einsicht zu reifen beginnt, dass der Kampf gegen den Herr-im-Hause-Standpunkt aufgenommen werden muss und dass die «beste der Welten» sehr remedurbedürftig ist. Wir hoffen, dass diese Einsicht wachse und dass sie dazu führe, die unselige Zersplitterung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter endlich zu überwinden.

Von den Gelben. Zu derselben Zeit, in der die «Arbeitgeberzeitung» den Christlich-nationalen und den Evangelischen harte Fusstritte versetzt, weil sie es den «Roten» gleichtun wollen, hätschelt sie den Bastard der Unternehmerverbände, den «Landesverband freier Schweizer Arbeiter», ob seiner Stubenreinheit. Die Freude ist allerdings keine ungetrübte, denn auch er hat «unter der Krise gelitten. Ohne dies nachweisen zu können, ist man berechtigt, es zu vermuten, da der Jahresbericht einen zahlenmässigen Ausweis des Mitgliederbestandes pro 1922 einfach vermeidet». So schreibt süßsauer die «Arbeitgeberzeitung». Mögen es die Unternehmer an Patengeschenken auch nicht fehlen lassen, sie werden an diesem Zerrbild einer Organisation wenig Freude erleben. Amüsant ist, dass der «politischen Neutralität» des gelben Verbändchens die Taktik der «Christen» und der «Evangelischen», die mit den «Roten» gehen, abschreckend gegenübergestellt wird. Dabei will es die Ironie der Geschichte, dass eben diese «Christen» und die «Evangelischen» mit den «Gelben» zusammen sich zu einem «nationalen Arbeitnehmerkartell» vereinigt haben.



Arbeiterrecht.

Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes in Deutschland. Das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes veröffentlicht eine Besprechung des von der Reichsarbeitsverwaltung publizierten Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Der Entwurf beschränkt sich auf den allgemeinen Teil des Arbeitsvertragsrechts; ein zweiter Teil soll die Sonderbestimmungen für den Arbeitsvertrag einzelner sozialer Gruppen und Wirtschaftszweige enthalten. Die Arbeiterschutzbestimmungen sind ausgeschieden und sollen zu einem besonderen Arbeiterschutzzrecht vereinigt werden, das die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Vertragsfreiheit umfasst. Der Entwurf bringt verschiedene Verbesserungen, besonders für die zurückgebliebenen Gruppen der Heimarbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter und betont gegenüber dem bisherigen sachen- und schuldrechtlichen Charakter des Arbeitsvertragsrechts stärker den personenrechtlichen Charakter des Anstellungsverhältnisses. Das kommt zum Ausdruck in zwingenden Gesetzvorschriften, die nicht zuungunsten des Arbeitnehmers interpretiert werden können, sowie in der Berücksichtigung der Gewerkschaften und Belegschaften. Die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen drängt die Bedeutung des einzelnen Arbeitsvertrags immer mehr zurück. Der Tarifvertrag erhält im Gesetzentwurf einen weitgehenden Einfluss.

Als Arbeitsvertrag wird nach § 1 der Vertrag bezeichnet, durch den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Leistung von Arbeit gegen Entgelt angestellt wird. Durch das Anstellungsverhältnis unterscheidet er sich vom Werkvertrag, von Kauf und Tausch; als Entgelt ist jede Gegenleistung des Unternehmers aufzufassen, im Lehrverhältnis auch die Unterweisung des Lehrlings. Dagegen sind Verträge über unentgeltliche Ar-